

Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die DB InfraGO AG hat die Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für den Ausbau des Thelsbachs (Gewässer III. Ordnung) beantragt.

Der Thelsbach quert bei Mayschoß die Eisenbahntrasse der Deutschen Bahn. Im Anschluss ist der Bach als Graben ausgebildet, ehe er nach ca. 135 Metern in die Ahr mündet. Die Antragstellerin plant den Thelsbach um ca. 80 cm abzusenken, da die Maßnahme im Zuge der anstehenden Bauarbeiten an der Trasse notwendig wird. Hierbei sollen insgesamt 490 m³ Bodenmassen abgetragen werden. Zudem sollen neben dem Durchlass der Bahntrasse auch die beiden bestehenden Furten baulich verändert werden. Die Durchfahrtmulde nahe der Mündung soll vertieft werden. Die oberhalb gelegene Durchfahrtmulde soll aufgrund des geänderten Geländeniveaus durch ein Querungsbauwerk ersetzt werden.

Nach § 67 Abs. 2 S. 1 WHG ist ein Gewässerausbau die Herstellung, die Beseitigung und die wesentliche Umgestaltung eines Gewässers oder seiner Ufer. Ein Gewässerausbau liegt nicht vor, wenn ein Gewässer nur für einen begrenzten Zeitraum entsteht und der Wasserhaushalt dadurch nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Die Zuständigkeit der Unteren Wasserbehörde der Kreisverwaltung Ahrweiler ergibt sich aus § 69 Nr. 2 i. V. m. §§ 92 ff. des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG).

Nach § 68 Abs. 1 WHG bedarf ein Gewässerausbau grundsätzlich der Planfeststellung. Aus § 68 Abs. 2 WHG ergibt sich, dass anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden kann, wenn für den Gewässerausbau nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 13.18.1 zum UVPG bedarf das Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung.

Die allgemeine Vorprüfung richtet sich nach § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Anlage 3 zum UVPG wonach zu prüfen ist, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien wurde auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen festgestellt, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hat, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Während der Bauphase wird es voraussichtlich zu Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes kommen. Diese sind unter Beachtung der im Landschaftspflegerischen Begleitplan aufgeführten baubegleitenden Vorsorge- und Schutzmaßnahmen sowie Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgleichbar.

Aus dem Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie geht hervor, dass die Regelungen der §§ 27 ff. WHG dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben befindet sich im Überschwemmungsgebiet der Ahr. Allerdings sind durch die Tieferlegung des Thelsbachs keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluss der Ahr zu erwarten.

Der Thelsbach wurde im Flurbereinigungsverfahren des DLR als Ausgleichsfläche festgesetzt. Auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen ist zu erwarten, dass die bisherige Funktion erhalten bleibt.

Das Vorhaben befindet sich im Fauna-Flora-Habitat-Gebiet „Ahr 7000-013“, im Vogelschutzgebiet „Ahrgebirge 5507-401“ sowie im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“.

Gemäß der vorliegenden artenschutzfachlichen Bewertung sind unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen keine Konflikte mit den Schutzzielen der FFH-Richtlinie zu erwarten. Im Zuge der Arbeiten der Deutschen Bahn wurde für die Gesamtstrecke der Ahrtalbahn eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erstellt, außerdem erfolgte eine FFH-Vorprüfung für den Bereich zwischen Mayschoß und Altenahr. Beide Prüfungen kommen zu dem Ergebnis, dass die Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ebenso sind die mit dem Vorhaben in Verbindung stehenden Einwirkungen auf das Vogelschutzgebiet gemäß des vorgelegten Landespflegerischer Begleitplans als nicht erheblich einzuschätzen, da keine geeigneten Brutlebensräume für Vogelarten im näheren Umfeld des Bauvorhabens vorhanden sind.

Durch den Baubetrieb wird es zu einer temporären Beeinträchtigung des Landschaftsbildes kommen. Diese wird aufgrund des temporären Charakters seitens der Unteren Wasserbehörde als nicht wesentlich eingestuft.

In räumlicher Nähe zum Vorhabengebiet befindet sich das gesetzlich geschützte Biotop „GB-5407-0202-2010 Ahr zwischen Altenburg und Mayschoß“. Auf Grundlage der eingereichten Unterlagen ist nicht davon auszugehen, dass die Bestimmungen des § 30 BNatSchG dem Vorhaben entgegenstehen, da die maßgebende Eingriffsfläche das gesetzlich geschützte Biotop nicht tangieren.

Mithin stellt die Untere Wasserbehörde der Kreisverwaltung Ahrweiler im Ergebnis nach überschlägiger Prüfung fest, dass nach § 7 Abs. 2 UVPG keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Kreisverwaltung Ahrweiler
Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 27.05.2025

Im Auftrag

Anja Toenneßen